

Gebührensatzung über die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten und der kulturellen/sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, 4 Abs. 1, 2 und 5 und des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 und des § 4 der S a t z u n g über die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten, kulturellen und sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin vom 09.12.2021 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eutin vom 22.03.2023 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebühren

1. Für die Überlassung von Schulräumen, Sportstätten und der kulturellen/sozialen Einrichtungen einschl. aller Nebenräume (z.B. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume) werden von den Benutzern Gebühren in folgender Höhe erhoben:
 1. für einen Klassenraum je angefangene Stunde 1,50 €
 2. für einen Sonderunterrichtsraum (Musikraum mit Flügelbenutzung, Werkraum), Aula oder Vortragsraum je angefangene Stunde 2,50 €
 3. bei Einzelveranstaltungen beträgt die Mindestgebühr 13,00 €
 4. für eine Turn- und Gymnastikhalle bis zu einer Größe von 18 x 36 m je angefangene Stunde 1,50 €
 5. für eine teilbare Sporthalle mit einer Größe ab 18 x 36 m
 - 5.1 für die gesamte Halle je angefangene Stunde 4,00 €
 - 5.2 für ein Hallendrittel je angefangene Stunde 1,50 €
 - 5.3 für einen sonstigen Raum (Tischtennis-, Krafttrainings-, Gruppenraum) je angefangene Stunde 1,50 €
 6. für einen Sportplatz oder eine ähnliche Sportanlage je angefangene Stunde 1,50 €
2. Für Sportstätten und sonstige Räume, die an Dritte vermietet oder verpachtet werden, gelten anstelle dieser Gebührensatzung die vertraglich vereinbarten Regelungen.
3. Eine Überlassung der Räume im Bürgertreff (Stolbergstr. 8) ist nur für soziale Zwecke möglich. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben.
4. Für die Überlassung der Räumlichkeiten oder Sportstätten an Benutzer, die hieraus einen gewerblichen Nutzen ziehen wird, eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten zzgl. einer Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 € erhoben. mindestens jedoch in Höhe der Gebühren in (1.).

Sonstige Leistungen und Auslagen

Mit den in § 1 festgesetzten Gebühren werden die durch die Leistungen des planmäßigen Personals entstehenden Aufwendungen abgegolten. Für darüber hinaus gehende besondere Leistungen wie z.B. personeller Mehraufwand, zusätzliche erforderliche Reinigungen usw., sind die der Stadt entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 3

Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten werden 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlungspflichtig ist der Veranstalter, der Benutzer oder derjenige, der die Stadt zur Bereitstellung der Räume veranlasst. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Datenschutzhinweis

Entsprechende Datenschutzhinweise können dem Beiblatt „Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von personenengebundenen Daten im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung für Schulräume, Sportstätten und kulturellen/sozialen Einrichtungen in der Stadt Eutin“ entnommen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung vom 10.04.2010 aufgehoben.

Eutin, 23.03.2023

Stadt Eutin


gez. Sven Radestock
Bürgermeister

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von personengebundenen Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Raum- und Hallenzeiten der Stadt Eutin.

Aufgabe/ Leistung:

Verwaltung der Schulraum-, Sportstätten-, Einrichtungs- und Hallenzeiten der Stadt Eutin, die damit verbundene Sachbearbeitung und das Genehmigen von Nutzungszeiten.

Verantwortlicher:

Stadt Eutin, Sven Radestock, Der Bürgermeister, Markt 1, 23701 Eutin, E-Mail: s.radestock@eutin.de, Tel.: 04521-793-101

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Stadt Eutin, Volker Hein, behördlicher Datenschutzbeauftragter, 23701 Eutin, Markt 1, E-Mail: datenschutz@eutin.de

Zweck der Verarbeitung:

Die von Ihnen erhobenen Daten werden verwendet, um eine rechtmäßige Sachbearbeitung gem. der Satzung über die Gebührensatzung über die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten und der kulturellen/sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin durchzuführen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind folgende gesetzliche Bestimmungen: LVwG, EstG, GO

Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe von Daten erfolgt nach schriftlicher Zustimmung des Antragstellers an die politischen Gremien der Stadt Eutin im Rahmen der öffentlichen Sitzungen.

Speicherdauer:

Eine gesetzliche Regelung für die Speicherdauer der Daten erfolgt nach dem §§ LVwG und der GO. Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen besteht grundsätzlich eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles.

Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Wenn Sie einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, kann dies allerdings dazu führen, dass Ihr Antrag auf Leistungen nach der Förderrichtlinie der Stadt Eutin über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Veranstaltungen und Projekten Schwerpunkt Kunst und Kultur (Kulturförderungsrichtlinie) abgelehnt werden muss.

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO):

Sie haben einen Anspruch zu erfahren, ob bzw. welche Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Darüber hinaus stehen Ihnen weitere Informationen entsprechend dem Katalog in Art. 15 DSGVO zu. Es werden die persönlichen Daten vom Antragsteller und alle Einkommensangaben und -Unterlagen gespeichert und zur Berechnung der Förderung verarbeitet.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO):

Sie haben ein Recht darauf, dass unrichtige personenbezogenen Daten berichtigt werden und unvollständige Daten vervollständigt werden.

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO):

Unter bestimmten in Art. 17 DSGVO genannten Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Unter bestimmten in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO)

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie ein Recht auf Datenübertragung an einen anderen Verantwortlichen.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Wenn Sie glauben, bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstr. 98, 24171 Kiel, Tel.: 0431/988-1200, Telefax: 0431/988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Dieses geht Ihrer Beschwerde nach und unterrichtet Sie über das Ergebnis.

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass die **Stadt Eutin** meine personenbezogenen Daten;

- Name,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Einkommensunterlagen,

zur Bearbeitung des Antrags über die Gebührenerhebung für Schulräume, Sportstätten und kulturellen/sozialen Einrichtungen in der Stadt Eutin gemäß der Gebührensatzung über die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten und der kulturellen/sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin.

erhebt, um auf Grund der gespeicherten Unterlagen die Gebühren für Schulräume, Sportstätten und kulturellen/sozialen Einrichtungen in der Stadt Eutin festzusetzen, die damit verbundene Sachbearbeitung und die Erhebung von Nutzungsgebühren zu gewährleisten.

Einer Weitergabe meiner Daten an die politischen Gremien und der Veröffentlichung im Ratsinformationssystem der Stadt Eutin stimme ich

zu

nicht zu

Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann, indem ich die Stadt Eutin – Der Bürgermeister - postalisch unter Markt 1, 23701 Eutin oder per E-Mail poststelle@eutin.de meinen Widerruf gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten mitteile.

Die Stadt Eutin weist Sie darauf hin, dass Sie ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit haben (Art. 15-21 DS-GVO), sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Eutin ist erreichbar unter: datenschutz@eutin.de

Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter: <https://www.vg-eutin-suesel.de/index.php?object=tx|3152.3&ModID=6&FID=3152.1938.1>

Datum, Unterschrift